

I. Die Landgemeinden.

§ 48. Die Grundlagen: Gemeindegebiet, Gemeindevolk.

I. Die Landgemeindeordnung zählt 20 Landgemeinden auf; infolge des Gesetzes, betr. die Vereinigung von Teilen des Landgebietes mit der Stadt Bremen vom 12. Dez. 1901 (§. 307) ist die Zahl auf 15 reduziert.¹⁾

Jedes Grundstück im Landgebiet gehört einer Gemeinde an (L. G. O. § 3). Der örtliche Umfang der Gemeinde wird auf Antrag oder, wenn ein Bedürfnis vorliegt, ohne solchen vom Senat nach Anhören der Beteiligten und des Kreis Ausschusses festgesetzt (L. G. O. § 10).

II. Die Gemeindeangehörigkeit ist Voraussetzung der vollen politischen Berechtigung und Verpflichtung in der Gemeinde. Ihr Erwerb und Verlust bestimmt sich gleich der Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen nach dem Gesetz vom 2. Januar 1871 (§. 1); danach hat sie die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung und ist im übrigen mit dem Unterstufungsbereich verknüpft (das Nähere oben, § 40 Z. 107).

Die Gemeindeangehörigen sind zur Übernahme unentgeltlicher Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Annahme der Wahl in den Gemeindevorschuss verpflichtet; nur die im Gesetz aufgezählten Gründe berechtigen zur Ablehnung oder vorzeitiger Niederlegung (L. G. O. § 8, 9);²⁾ über die Gültigkeit der Gründe entscheidet der Kreis Ausschuss. Folgen der unbegründeten Weigerung sind hier nicht vorgesehen.

Berechtigt zur Teilnahme an den Gemeindevahlen, insbesondere zum Gemeindevorschuss, sind ebenfalls die Gemeindeangehörigen, neben

¹⁾ Die Landgemeinden sind jetzt: 1. Horn, 2. Oberneuland-Kochwinkel, 3. Osterholz, 4. Borgfelde, 5. Ostedtshausen, 6. Grambs, 7. Hürden, 8. Westland, 9. Neuenland, 10. Kröten, 11. Gabenhausen, 12. Guchting, 13. Rablinghausen, 14. Strehm, 15. Seehausen. Durch das Gesetz von 1901 sind aufgehoben: 1. Jastedt, 2. Schwachhausen, 3. Balle, 4. Bröpelingen, 5. Holtmershausen.

²⁾ Unter anderem: Wer ein Gemeindeamt während der regelmäßigen Amtsbauer verwaltet hat, kann die Übernahme desselben oder eines gleichen Amtes für die nächsten 3 Jahre ablehnen; wer 12 Jahre Gemeindevorsteher war, kann jedes Amt für immer ablehnen.